



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

26. Jahrgang

Sonsbeck, 07.03.2012

Nr. 05/2012

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Anmeldung Osterfeuer

2

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Anmeldung von Osterfeuer in der Zeit vom 01.03. – 31.03.2012

Die Gemeinde Sonsbeck weist darauf hin, dass in diesem Jahr zu Ostern Brauchtumsfeuer nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 21 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, zulässig sind.

Brauchtumsfeuer sind nur dann zulässig, wenn deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Der Hauptzweck eines Brauchtumsfeuers dient in erster Linie der Brauchtumpflege. Ein Brauchtumsfeuer liegt primär dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation, einer Nachbarschaft oder einem Verein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird.

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) ist der Gemeinde Sonsbeck, Fachbereich Ordnung & Soziales, spätestens 1 Woche vor der Durchführung **unter Rückgabe eines im Rathaus oder im Internet (www.sonsbeck.de) erhältlichen Erklärungsvordrucks** anzuzeigen. Die Anzeige ist in einem der Zimmer 17 – 19 im Rathaus persönlich abzugeben. Dabei werden auch die genaue Örtlichkeit und die Abstandsflächen ermittelt.

Es werden grundsätzlich Osterfeuer nur in der Zeit von Ostersonntag bis Ostermontag zugelassen und an diesen Tagen auch nur ab den späten Nachmittagsstunden. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über die Verbrennungsstätte hinaus verhindert wird. Bei starkem Wind ist eine Verbrennung untersagt.

Die Verbrennungsrückstände sind nach Erkalten unverzüglich aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen oder auf Ackerflächen großflächig in den Boden einzuarbeiten.

Für eventuell erforderliche Feuerwehreinsätze bzw. für anderweitige Schäden, die von einem Feuer ausgehen, haftet als verantwortliche Person grundsätzlich zunächst der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Feuer entfacht wird.

Trotz eindringlicher Hinweise der Verwaltung konnte in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt werden, dass Osterfeuer nicht angemeldet bzw. nicht ordnungsgemäß genutzt werden.

Der Fachbereich Ordnung & Soziales der Gemeinde Sonsbeck behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei festgestellten, bzw. bei gemeldeten Verstößen gegen die Abfallbestimmungen und das Landesimmissionsschutzgesetz sowie gegen die "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck", können die verantwortlichen Personen/Veranstalter mit einem Bußgeld belegt werden.